

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 14.

Stettin, den 16. August 1922.

54. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 133.) Rundgebung des deutschen evangelischen Kirchenausschusses aus Anlaß der Ermordung des Reichsministers Rathenau. — (Nr. 134.) Übergangsversorgung des Pfarrerstandes. — (Nr. 135.) Die kirchliche Beteiligung bei der Festsetzung des Anrechnungswertes des Lehrerdienstlandes und Durchführung der Festsetzung der Anrechnungswerte der Naturalbezüge. — (Nr. 136.) Bewertung des einem Lehrer neben der Dienstwohnung gewährten Hausgartens. — (Nr. 137.) Abzugsfähigkeit von Kirchensteuern. — (Nr. 138.) Regelung des Kirchensteuerwesens. — (Nr. 139.) Gesangbuchpreise. — (Nr. 140.) Unterstützung des Pflegeamts beim Polizeipräsidium in Stettin. — (Nr. 141.) Militärbeamte. — (Nr. 142.) Kirchensammlung für die Zwecke des Ostdeutschen Jünglingsbundes. — (Nr. 143.) Kirchen- und Hausammlung zur Abhilfe dringender Notstände der evangelischen Landeskirche. — (Nr. 144.) Jahresfest des Pommerischen Provinzialverbandes für die Berliner Missionsgesellschaft. — (Nr. 145.) Das Sammelvikariat in Spandau. — (Nr. 146.) Änderung der amtlichen Bezeichnung von 2 Gütern. — (Nr. 147.) Amtliche Bezeichnung des in der Oberförsterei Friedrichsthal, Kreis Ueckermünde, gelegenen Hilfsförstergehöftes. — (Nr. 148.) Familienforschung. — Personal- und andere Nachrichten. — Empfehlenswerte Schrift. — Vermerk.

(Nr. 133.) Rundgebung des deutschen evangelischen Kirchenausschusses aus Anlaß der Ermordung des Reichsministers Rathenau.

An das evangelische deutsche Volk.

Der Reichsminister des Auswärtigen ist ruchlosem Mord zum Opfer gefallen.

Die ungeheuerliche Freveltat schändet den deutschen Namen. Und während unser unglückliches, um sein Leben ringendes Volk zu seiner Gesundung und Wiederaufrichtung der inneren Ruhe und der gegenseitigen Verständigung auf dem Boden der Achtung vor dem Gesetze dringender als je bedarf, sehen wir mehr denn je die Leidenschaften bis zur Siedehitze entflammt und unser Volk hart vor dem Rand des Bürgerkrieges, vor einem Bruderkampfe von Deutschen gegen Deutsche.

Die Bluttat gegen das tief beklagenswerte Opfer und seine Familie und die Freveltat gegen das Vaterland ist zugleich die schwerste Verletzung des unverbrüchlichen Gebotes des ewigen und heiligen Gottes: „Du sollst nicht töten.“ Auf den ersten Blättern der Heiligen Schrift steht über der Mordtat das Wort: „Die Stimme des Blutes deines Bruders schreit zu mir von der Erde“ und als evangelische Christen wissen wir, welche vertiefte Auslegung der Herr der Kirche dem Gebote seines himmlischen Vaters in der Bergpredigt gegeben hat.

Die Verachtung der göttlichen Gebote hat in aller Geschichte den sittlichen Verfall der Völker zur Folge gehabt.

Die Mordtat und was wir seitdem erlebt haben, beleuchten grell die innere Lage unseres Volkes. Wir klagen unsere Feinde an, daß ihre Verblendung unser Volk in eine Schmach und Not stieß, aus der alle Geister des Abgrundes aufsteigen. Vor allem aber rufen wir zur Selbstprüfung, zur Selbstbestimmung auf. Wir können und dürfen es uns nicht verhehlen: eine erschreckende Entsittlichung hat weite Schichten unseres Volkes ergriffen. Wohin wir schauen: Verrohung des sittlichen Empfindens, Vergiftung des politischen Denkens, Zuchtlosigkeit und Haß. Aber Gott läßt sich nicht spotten: in und über allen Nöten und Kämpfen der Zeit gilt und steht das Gebot Gottes, vor dem jeder dermaleinst Verantwortung und Rechenschaft abzulegen hat, er mag wollen oder nicht.

In so dunkler Stunde können wir nicht schweigen. Wir pochen an das Gewissen aller, die mit uns evangelischen Glaubens sind. Wir erfüllen eine heilige Aufgabe der evangelischen Kirche, aller ihrer Gemeinden und Glieder und vor allem ihrer Diener, wenn wir Sünde als Sünde brandmarken und gegen allen sündigen Haß, wo immer ihm Raum gegeben wird, im Namen Jesu Christi unsere

Stimme erheben und dauernd das unsrige tun, um durch Entgiftung des politischen Kampfes unaussprechbares Unheil zu beschwören. Der Weg zum Wiederaufbau geht durch Pflichttreue und Arbeit, durch Ordnung und Zucht, nimmermehr durch Haß und Mord. Wir wollen unserem Volke zu innerem Frieden helfen. Das fordert der Gehorsam gegen Gott, das fordert die Nachfolge Jesu Christi von Allen, die sich mit uns zum evangelischen Glauben bekennen.

Gott, der Herr, segne unser mahnendes und warnendes Wort. Er segne jeden, der guten Willens ist zu solchem Werk.

Deutscher Evangelischer Kirchenausschuß.

(Nr. 134.) Übergangsversorgung des Pfarrerrandes.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 11. August 1922.

E. O. I. 3607.

Unsere Verfügungen vom 3. Mai d. Js. — E. O. I 1518 I — vom 20. Mai d. Js. — E. O. I 1518 III — und vom 13. Juli d. Js. — E. O. I 1518 IV — werden in Anpassung an die neueste Regelung der Staatsbeamtenbesoldung nach dem Beschluß des Preussischen Staatsministeriums vom 28. Juli 1922 dahin abgeändert, daß sich erhöhen

A. mit Wirkung vom 1. Juli 1922 ab

1. der Ausgleichszuschlag nach § 6 Abs. 1 der Grundsätze vom 1. Mai d. Js. (R. G. und B.-Bl. E. 7 ff.)
auf 160 %
(der weitere Ausgleichszuschlag nach § 6 Abs. 2. a. a. O. bleibt mit 55 % der ersten 10 000 M unberührt);
2. der Versorgungszuschlag für Ruhestandsgeistliche (§ 11 a. a. O.) auf
215 % der ersten 10 000 M
und
160 % des 10 000 M übersteigenden Betrages } des nach § 10 zu berechnenden Ruhe-
mindestens jedoch auf } gehaltenes
107,5 % der ersten 10 000 M
und
80 % des 10 000 M übersteigenden Betrages } des nach § 10 Ziffer 1 und 2 dieser
Ruhegehaltsberechnung zugrunde zu }
legenden „letzten Dienst Einkommens“;
3. der Versorgungszuschlag für Witwen (§ 15 a. a. O.) auf 80 % des der Witwengeldberechnung nach § 14 mit § 10 Ziffer 1 und 2 zugrunde zu legenden fiktiven letzten Dienst Einkommens des verstorbenen Geistlichen
zuzüglich
eines weiteren Zuschlages von jährlich 2750 M (27,5 % der ersten 10 000 M jenes Dienst Einkommens);

B. mit Wirkung vom 1. August d. Js. ab

1. der Ausgleichszuschlag nach § 6 Abs. 1 a. a. O.
auf 185 %
(der weitere Ausgleichszuschlag nach § 6 Abs. 2 bleibt mit 55 % der ersten 10 000 M unberührt);
2. der Versorgungszuschlag für Ruhestandsgeistliche (§ 11 a. a. O.) auf
240 % der ersten 10 000 M
und
185 % des 10 000 M übersteigenden Betrages } des nach § 10 zu berechnenden Ruhe-
mindestens jedoch auf } gehaltenes
120 % der ersten 10 000 M
und
92,5 % des 10 000 M übersteigenden Betrages } des nach § 10 Ziffer 1 und 2 dieser
Ruhegehaltsberechnung zugrunde zu }
legenden „letzten Dienst Einkommens“;

3. der Versorgungszuschlag für Witwen (§ 15 a. a. D.) auf 92,5 % des der Witwengeldberechnung nach § 14 mit § 10 Ziffer 1 und 2 zugrunde zu legenden fiktiven letzten Dienst Einkommens des verstorbenen Geistlichen

zuzüglich
eines weiteren Zuschlages von jährlich 2750 M (27,5 % der ersten 10 000 M jenes Dienst Einkommens).

Entsprechend sind die einschlägigen Vordrucke der Muster B, R und H für die Berechnungen ab 1. Juli bzw. 1. August d. Js. zu berichtigen.

Die zur Durchführung dieser weiteren Erhöhungen erforderlichen Mittel sind in erster Linie durch äußerste Ausnutzung des in seinen Erträgen entsprechend der jeweiligen Wirtschaftslage möglichst zu steigernden Stellen- und Kirchenvermögens sowie durch Anspannung der örtlichen Kirchensteuerkräfte auf Grund und nach Maßgabe der Notverordnung vom 20. Januar 1922 (R. G.- und V.-Bl. S. 127 ff.) aufzubringen. Lediglich soweit der hiernach zu beschaffende Anrechnungsbetrag (§ 8 a. a. D.) den Erreichungsbedarf nicht deckt, können die landeskirchlichen Vorschüsse bereitgestellt werden.

Für den Präsidenten.

S u n d t.

An die Evangelischen Konsistorien der älteren preussischen Provinzen (einschl. Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen) und die Fürstlich Stolbergischen Konsistorien.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 17. August 1922.

Vorstehenden Erlaß bringen wir im Anschluß an unsere Bekanntmachungen vom 12., 15., 29. Mai und 21. Juli d. Js. — III 1262, 1327, 1502 und 2249 R. A.-Bl. S. 69 ff., 79/80 und 95/96 — zur allgemeinen Kenntnis. Die Anweisung der erhöhten Bezüge wird nach Möglichkeit beschleunigt werden.

Für den Präsidenten.

Lgb. III. Nr. 2507.

S i l d e b r a n d t.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 14. August 1922.

(Nr. 135.) Die kirchliche Beteiligung bei der Festsetzung des Anrechnungswertes des Lehredienstlandes und Durchführung der Festsetzung der Anrechnungswerte der Naturalbezüge.

Nachstehend geben wir den Gemeinde-Kirchenräten zwei Erlasse des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 6. bzw. 12. Juli 1922 — U. III. E. 3912 und U. III. E. 1068 — zur Berücksichtigung bekannt.

Auf den Bericht vom 31. März 1922 — VI 791 —.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 30. Dezember 1921 — U. III. E. 4527. G. I, G. II — (Zentralbl. 1922 S. 23), betreffend die Festsetzung der Anrechnungswerte der Lehredienstwohnungen, stimme ich dem Evangelisch-lutherischen Konsistorium darin bei, daß bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern auch bei der Festsetzung des Anrechnungswertes der im kirchlichen Eigentum befindlichen Dienstländereien und des Wertes der Naturallieferungen, soweit sie kirchlichen Ursprungs sind, den kirchlich Beteiligten Gelegenheit zu einer Mitwirkung bei der Festsetzung der Anrechnungswerte zu geben ist. Lehrer N. ist in meinem Namen auf die Eingabe vom 4. März 1922 hiernach zu bescheiden.

Berlin, den 6. Juli 1922.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Im Auftrag:

G ü r t c h.

An das Evangelisch-lutherische Konsistorium in N.
U. III. E. 3912.

Auf den Bericht vom 19. Mai d. Js. — II a 363 gen. —.

Um eine Benachteiligung der Schulverbände zu vermeiden (§ 39 b des V.-D.-G.), ist durch den Runderlaß vom 30. September 1921 — U. III. E. 3492 — (Zentralbl. S. 398) angeordnet worden, daß

die neue Festsetzung der Anrechnungswerte der Naturalien der Volksschullehrer noch „im laufenden Rechnungsjahre“, d. h. für das Rechnungsjahr, das am 1. April 1921 begann, vorzunehmen ist. Wird die erforderliche Neubewertung noch immer weiter hinausgeschoben, so würden die Lehrer mit Naturalbezügen gegenüber den übrigen Lehrern ungerechterweise in ihrem Einkommen besser gestellt bleiben und den Schulverbänden würden Geldwerte entgehen, die ihnen beim ordentlichen Lauf der Dinge gesetzlich zustehen.

Ich ordne daher an, daß in allen Fällen, wo die Neueinstellungen noch nicht abgeschlossen sind, die Anrechnungswerte sofort vorläufig schätzungsweise unter Berücksichtigung der eingetretenen Geldentwertung auf ein Vielfaches der Vorkriegssätze festgesetzt und dementsprechend spätestens vom 1. April 1922 ab die bar auszuzahlenden Dienstbezüge der beteiligten Lehrer ohne weiteres vermindert werden. Sollte sich diese Verminderung bei der endgültigen Festsetzung etwa als zu weitgehend ergeben, so ist zu berücksichtigen, daß für die vorliegende Zeit eine zu geringe Kürzung der Barbezüge stattgefunden hat.

Die Kürzungsbeträge sind gemäß § 39 b des V.-D.-G. den Schulverbänden zu überweisen.

Im übrigen ersuche ich, die Arbeiten zur endgültigen Neueinstellung der Anrechnungswerte zu beschleunigen.

Berlin, den 12. Juli 1922.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Im Auftrag:

Reichs.

An die Regierung in R. — U. III. E. 1068.

Für den Präsidenten.

Hildebrandt.

Lgb. IV. Nr. 1660.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 4. August 1922.

(Nr. 136.) **Bewertung des einem Lehrer neben der Dienstwohnung gewährten Hausgartens.**

Nachstehend geben wir den Gemeindefkirchenräten den Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 23. Januar 1922 — U. III. E. 29 — bekannt. Bei den organisch verbundenen Kirchen- und Schulämtern wollen die Gemeindefkirchenräte darauf achten, daß die Anrechnungswerte der Hausgärten als Einkünfte der Stellenotation gemäß § 6 des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 93) bei Festsetzung der Stellenzulage (Mehrbetrag für die kirchliche Mühewaltung) mit in Ansatz gebracht werden.

„Nach Artikel I § 2 des Gesetzes vom 24. November 1921 (Gesetz-Samml. S. 563) ist im § 14 des Volksschullehrer-Dienststeinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 die Bestimmung über den Hausgarten mit Wirkung vom 1. April 1920 ab dahin abgeändert worden, daß im Absatz 1 die Worte „ohne Anrechnung auf das Grundgehalt“ durch die Worte „unter Anrechnung auf das Grundgehalt“ ersetzt werden und der Absatz 6 weggefallen ist.

Der Wert des einem Lehrer (Lehrerin) neben der Dienstwohnung gewährten Hausgartens ist danach in derselben Weise auf das Grundgehalt anzurechnen wie sonstige Naturalleistungen gemäß § 17 V.-D.-G. (Runderlasse vom 11. August 1921 — U. III. E. 2869 — (Zentralbl. S. 330) und vom 30. September 1921 — U. III. E. 3492 — (Zentralbl. S. 398). In gleicher Weise ist der Anrechnungswert des Hausgartens gemäß § 39 b V.-D.-G. aus der Landesschulkasse an den Schulverband zu erstatten.

Bei der Veranschlagung des Wertes des Hausgartens wird indessen zu berücksichtigen sein, daß der Lehrer (Lehrerin) ihn in der Regel auch zu unterrichtlichen Zwecken (Pflanzenkunde, Anleitung der Schulkinder zum Obst- und Gemüsebau usw.) zur Verfügung stellt und sein Ertrag wesentlich von der Pflege abhängt, die der Lehrer und seine Familie dem

Garten angedeihen lassen können. Oft wird der Ertrag durch die aufgewendeten Mähen und Kosten der Bestellung aufgewogen werden.
Berlin, den 23. Januar 1922.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Im Auftrag:

Kloßsch.

Für den Präsidenten.

Sildebrandt.

Egb. IV. Nr. 1010.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 15. August 1922.

(Nr. 137.) Abzugsfähigkeit von Kirchensteuern.

Wir machen die Gemeindefkirchenräte unseres Aufsichtsbezirks auf den Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juli 1922 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) aufmerksam, durch dessen Nr. 2 d der § 13 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes eine neue Ziffer 6 a mit folgender Vorschrift erhalten hat:

(„Vom Gesamtbetrage der Einkünfte sind in Abzug zu bringen:)

6 a) Steuern an die in Artikel 137 der Reichsverfassung genannten Körperschaften, soweit diese Steuern in den nach § 29 Abs. 1 für die Veranlagung maßgebenden Kalenderjahre fällig geworden sind.“

Die seit dem 1. Januar 1922 maßgebende Fassung des § 29 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ergibt sich aus dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 20. Dezember 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1580).

Die neue Vorschrift findet nach Art. III des zuerst genannten Reichsgesetzes erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1922 Anwendung. Damit ist die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuern bei der Veranlagung zur Reicheinkommensteuer vom Kalenderjahr 1922 ab unter Frage gestellt.

Wir veranlassen die Gemeindefkirchenräte, die Mitglieder der Gemeinden in geeigneter Weise auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Für den Präsidenten:

Sildebrandt.

Egb. IX. Nr. 1778.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 15. August 1922.

(Nr. 138.) Regelung des Kirchensteuerwesens.

Wir machen die Gemeindefkirchenräte auf folgendes demnächst erscheinendes Buch:

„Die Kirchensteuerverwaltung durch die Reichsfinanzbehörden in Preußen“.

von Konsistorialrat S o j e m a n n, Referent für das Kirchensteuerwesen im Evangelischen Oberkirchenrat aufmerksam. Der Verfasser gibt in dieser Zusammenstellung aller durch die Reichssteuergesetzgebung verursachten Änderungen im Kirchensteuerwesen einen empfehlenswerten Führer, der den Gemeindefkirchenräten das Sichzurechtfinden auf diesem schwierigen Gebiet erleichtern dürfte. Verfasser hat durch Kählungnahme mit Finanzbehörden und Kirchengemeinden einen besonderen Einblick in die Schwierigkeiten bei Erhebung der Kirchensteuer nach den neuen Grundsätzen genommen und erscheint besonders geeignet, über diesen Gegenstand zu schreiben.

Vorbehaltlich der patronatlichen Genehmigung würden wir grundsätzlich gegen Entnahme der Anschaffungskosten aus den Kirchenkassen nichts einzuvenden haben.

Der Verlag Martin Bornack, Berlin W 9, nimmt Bestellungen entgegen. Bis 1. September 1922 gilt ein Vorzugspreis. Das Buch wird nach Mitteilung des Verlegers etwa 12 bis 15 M kosten.

Für den Präsidenten.

Sildebrandt.

Egb. IX. Nr. 1779.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. August 1922.

(Nr. 139.) Gesangbuchpreise.

Wir haben mit der Firma Hesseland neue Preise für das Gesangbuch mit Wirkung vom 15. Juni d. Js. ab vereinbart. Sie betragen für:

Nr. 1 Oktav-Ausgabe.....	30	M
Nr. 2 ".....	33	"
Nr. 4 ".....	48	"
Nr. 5 Oktav-Ausgabe.....	52	"
Nr. 6 ".....	55	"
Oktav, rohe Ausgabe.....	18	"
Nr. 7 Taschen-Ausgabe.....	42	"
Nr. 8 ".....	48	"
Nr. 9 ".....	53	"
Nr. 10 ".....	55	"
Taschen, rohe Ausgabe.....	16	"
Nr. 11 Grobschrift-Ausgabe.....	50	"
Nr. 12 ".....	65	"
Grobschrift, rohe Ausgabe.....	16	"
Nr. 1 mit Noten.....	24	"
Nr. 5 ".....	40	"
Noten-Ausgabe, roh.....	8	"

Für den Präsidenten.

Hildebrandt.

Lgb. IV. Nr. 1514.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Juli 1922.

(Nr. 140.) Unterstützung des Pflegeamtes beim Polizeipräsidium in Stettin.

Die Arbeit des Pflegeamtes beim Polizeipräsidium in Stettin umfaßt die Fürsorge für gefährdete Frauen, Mädchen und Kinder.

Es besitzen die gefährdeten Frauen und Mädchen bekanntlich eine große Neigung zur Vagabondage. Bei ihrem Auftauchen in Stettin machen sich daher Auskünfte an verschiedenen Orten über Führung, Familienverhältnisse usw., nötig. Noch wichtiger ist es, für die vom Pflegeamt meist in Landstellen untergebrachten Mädchen eine nachgehende Fürsorge, meist in Form einer Schutzaufsicht, einzurichten.

Dabei legt das Pflegeamt den größten Wert darauf, daß neben der wirtschaftlichen Fürsorge den Schützlingen des Pflegeamtes ein moralischer Halt gegeben werde. Erfolgreich kann eine sittliche Beeinflussung aber nur einsehen, wenn alle dazu berufenen Instanzen zusammenarbeiten und möglichst weite Kreise für die Gefährdetenfürsorge interessiert werden und sich durch eigene Mitarbeit beteiligen.

Hierbei rechnet das Pflegeamt namentlich auf die Unterstützung der Geistlichen, welchen wir jede Förderung der Bestrebungen des Pflegeamtes hiermit nachdrücklich empfehlen. Etwaige Portokosten können den Kirchenkassen entnommen werden.

Für den Präsidenten:

Hildebrandt.

Lgb. VI. Nr. 1147.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. August 1922.

(Nr. 141.) Militärbeamte.

Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts VIII. Senat vom 3. Januar 1922 sind alle bei der Auflösung des Heeres und der Marine in den einstweiligen Ruhestand und auf Wartegeld gesetzten Militärbeamten vom 1. Januar 1921 ab aus dem Militärstande und damit aus der Militärfirchengemeinde ausgeschieden, wenn sie nicht ausdrücklich in die auf Grund des Reichswehrgesetzes vom 23. Juli 1921 gebildete Reichswehr übernommen sind.

Nach der Verordnung des Reichspräsidenten vom 21. Januar 1920 — Reichs-Gesetzbl. S. 133 — sind ferner sämtliche Offiziere z. D. zu den Offizieren a. D. versetzt worden. Damit sind sie aus dem Militärstande ausgeschieden und in der Zivilgemeinde ihres Wohnsitzes kirchensteuerpflichtig geworden.

Zu den Militärfirchengemeinden gehören nur die Angehörigen der Reichswehr. Nach § 1 des Wehrgesetzes vom 23. März 1921 — Reichs-Gesetzbl. S. 329 — wird sie gebildet aus dem Reichsheer und der Reichsmarine, die aus freiwilligen Soldaten und nicht im Waffendienste tätigen Militärbeamten gebildet und ergänzt werden. Zu den Soldaten gehören die Offiziere aller Gattungen, die Deckoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

Für den Präsidenten.

Lgb. IV. Nr. 1671.

Hildebrandt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. Juli 1922.

(Nr. 142.) Kirchenammlung für die Zwecke des Ostdeutschen Jünglingsbundes.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 27. Januar d. Js. — E. D. I 5005 — die Abhaltung einer einmaligen Kirchenammlung für die Zwecke des Ostdeutschen Jünglingsbundes auch im Jahre 1922 genehmigt. Wir schreiben diese Sammlung für

den 11. Sonntag nach Trinitatis, den 27. August d. Js., aus und beauftragen die Herren Geistlichen, sie in allen Gottesdiensten nach wärmster Empfehlung vorzunehmen.

Der Ertrag ist bis zum 1. Januar 1923 den Superintendenten zu übermitteln, diese ersuchen wir, die eingegangenen Beträge gesammelt an den Vorstand des Ostdeutschen Jünglingsbundes in Berlin C 54, Sophienstr. 19, auf dessen Postcheckkonto Berlin 12828 einzusenden und uns bis zum 15. Januar 1923 die Lieferzettel einzusenden.

Ein vom Vorstand des Ostdeutschen Jünglingsbundes herausgegebenes Flugblatt liegt bei.

Für den Präsidenten.

Lgb. XIII. Nr. 1040.

Hildebrandt.

1 Beilage

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 10. August 1922.

(Nr. 143.) Kirchen- und Hausammlung zur Abhilfe dringender Notstände der evangelischen Landeskirche.

Der Ertrag der im Jahre 1920 eingesammelten Kirchen- und Hauskollekte zur Abhilfe dringender Notstände, insbesondere in dem Zerstreuungsgebiet der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens, beläuft sich auf

866 229,07 M.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat uns beauftragt, den Herren Geistlichen und den Gemeindeorganen für ihre Mitwirkung bei der Einsammlung der Kollekte seinen herzlichen Dank auszusprechen.

Infolge der heutigen allgemeinen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse und im Hinblick auf die besonderen Anforderungen, die die Notstände unserer Kirche bei Wahrung ihrer Lebensinteressen namentlich in den Industrie- und Diasporabezirken, vor allem aber in den an Polen abgetretenen Gebieten bedingen, sind die Bedürfnisse, welche ihre Befriedigung vom Kollektenfonds der evangelischen Kirche erheischen, erheblich höhere und dringlichere geworden. Die Mittel aus der Kollekte vom Jahre 1920 sind nahezu erschöpft. Daher hat der Evangelische Oberkirchenrat angeordnet, daß am Erntedankfest, den 1. Oktober d. Js., in allen Hauptgottesdiensten eine Kirchenkollekte zur Abhilfe dringender Notstände unserer evangelischen Landeskirche, besonders für die Zerstreuungsgebiete, erhoben wird. Auch hat der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im Einverständnis mit dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt genehmigt, daß im Anschluß an die Kirchenammlung für den gleichen Zweck eine Kollekte in den evangelischen Haushaltungen eingesammelt werde.

Wie in früheren Jahren, sind diese Sammlungen bereits am Sonntag vor dem Erntedankfest von der Kanzel bekannt zu machen und insbesondere am Erntedankfest selbst aufs wärmste zu empfehlen. Dabei wollen die Herren Geistlichen unter Erwähnung unseres herzlichsten Dankes für die von jeher

dieser Kollekte bewiesene Opferwilligkeit darauf hinweisen, daß die Nöte, nicht nur der Diasporagebiete innerhalb des Bereichs unserer Landeskirche, durch die sich noch immer auf absteigender Linie bewegende Entwicklung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse in stetem Steigen begriffen sind. Wir hoffen, daß Teuerung und wirtschaftlicher Kampf des Einzelnen die Herzen der immer größer werdenden Not der Glaubensgenossen in den Diasporagebieten gegenüber auch diesmal nicht verschließen werden. In hohem Maße tragen die jenen Gebieten gewährten Beihilfen dazu bei, die oft gesunkene Glaubensfreudigkeit und den Zusammenhalt der Evangelischen neu zu beleben. Aber auch im geschlossenen Gebiet der Landeskirche bedarf es vermehrter Hilfstätigkeit zur besseren seelsorgerlichen Bedienung der Gemeinden. Darum rufen wir die Mitglieder unserer Landeskirche aufs neue auf, uns durch reichliche Spenden in die Lage zu versetzen, das Liebeswerk möglichst in erweitertem Maße fortzuführen. Die Herren Geistlichen aber bitten wir, warmherzig und tatkräftig für die Sammlungen einzutreten.

Mit der Einsammlung der Hauskollekte sind, soweit möglich, kirchliche Organe zu beauftragen, deren Namen sowohl den Gemeinden von der Kanzel als auch rechtzeitig den Ortsbehörden mitzuteilen sind. Zur Erhebung der Beiträge sind sie mit einer von dem Gemeindefkirchenrat (Presbyterium) auszustellenden Bescheinigung mit Sammelliste zu versehen.

Die Vorbereitungen haben so zeitig zu erfolgen, daß sogleich nach Abhaltung der Kirchenkollekte mit der Durchführung der Haussammlung begonnen werden kann, um das Zusammentreffen mit anderen insbesondere zur Weihnachtszeit beginnenden Sammlungen tunlichst zu vermeiden. Die gesammelten Gelder sind vor dem 15. Februar l. Js. durch die Herren Superintendenten an die zuständigen Regierungshauptkassen abzuführen.

Der Kasse und uns ist bis zu diesem Zeitpunkt je eine Ausfertigung des Lieferzettels einzureichen. In diesem sind die Erträge der Kirchen- und Haussammlung gesondert aufzuführen.

Sammellisten werden nicht verfaßt.

Für den Präsidenten.

Lgb. XIII. Nr. 983.

Hildebrandt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. August 1922.

(Nr. 144.) Jahresfest des Pommerschen Provinzialverbandes für die Berliner Missionsgesellschaft.

Der Pommersche Provinzialverband für die Berliner Missionsgesellschaft feiert sein Jahresfest am 29. und 30. August in Stolp. Festordnung: Dienstag, den 29. August 3 Uhr Vertreterversammlung — 5 Uhr Festgottesdienst in der Marienkirche — 8 Uhr Abendversammlung Marienkirche — Mittwoch früh 8 Uhr Vorträge in den höheren Schulen und Kindergottesdienste in der Marien- und Petrikirche — 10 Uhr Hauptversammlung Marienkirche — 4½ Uhr Missionsfest in Stolpmünde — 8 Uhr Abendversammlung Marienkirche. — Auch die Herren Geistlichen und Missionsfreunde der Grenzmark Posen-Westpreußen werden hiermit herzlich eingeladen und gebeten, möglichst zahlreich am Feste teilzunehmen. Anmeldungen sind an Herrn Superintendent Witte, Stolp, zu richten. Gesammelte Festgaben bitten wir in Stolp zu überreichen oder vorher an den Vorsitzenden, Herrn Superintendent Schmidthals, Greifenhagen, auf dessen Postcheckkonto Stettin Nr. 13974 einzusenden.

Für den Präsidenten.

Lgb. VI. Nr. 1160.

Hildebrandt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 7. August 1922.

(Nr. 145.) Das Sammelvikariat in Spandan.

Unter Hinweis auf den Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. Juni 1921 — E. O. II 751 — Kirchliches Amtsblatt 1921 S. 139/40 — geben wir hiermit bekannt, daß das Sammelvikariat — Evangelisches Predigerseminar — im Evangelischen Johannesstift in Spandau, das sich seit dem Beginn des Studienbetriebes am 1. Oktober 1921 wohl bewährt hat, gemäß Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrats und des Generalsynodalvorstands weiter aufrecht erhalten werden wird.

Die Kandidaten erhalten neben freier Wohnung mit Heizung und Beleuchtung und freier Beföstigung ein Barstipendium von z. Bt. 5000 M jährlich.

Die Leitung liegt dem Direktor Lic. Alberts ob. Ein Studieninspektor wird endgültig zum 1. Oktober d. J. bestellt werden. Zu diesem Termine kann noch eine größere Zahl von Kandidaten Aufnahme finden. Bewerbungen sind tunlichst bald unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufs, von Zeugnissen und eines ärztlichen Gesundheitsattests auf dem Dienstwege an den Evangelischen Oberkirchenrat, Berlin-Charlottenburg, Lebensstr. 3, einzureichen.

Die Herren Superintendenten wollen in ihrem Bezirk befindliche Kandidaten der Theologie auf das Sammelvikariat in Spandau aufmerksam machen.

Für den Präsidenten.
Kalmus.

Egb. XIV. Nr. 2506.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. August 1922.

(Nr. 146.) Änderung der amtlichen Bezeichnung von 2 Gütern.

Nach Bestimmung des Regierungspräsidenten in Köslin führen die im Kreise Schivelbein belegenen Güter Schlönwig D und E folgende Namen:

das Gut D den Namen: Ober-Schlönwig,
" " E " " Nieder-Schlönwig.

Für den Präsidenten.
Hildebrandt.

Egb. VII. Nr. 1606.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. August 1922.

(Nr. 147.) Amtliche Bezeichnung des in der Oberförsterei Friedrichsthal, Kreis Usedom-Wollin, gelegenen Hilfsförstergehöfts.

Der Regierungspräsident.
Pr. A. VI. 5570.

Stettin, den 19. Juli 1922

Daß in der Oberförsterei Friedrichsthal, Kreis Usedom-Wollin, an der Casseburger Fähre neu erbaute Hilfsförstergehöft führt fortan den Namen „Kaiserfahrt“.

In Vertretung:
Raumann.

An das Konsistorium hier.

Egb. XII. Nr. 1507.

Für den Präsidenten.
Meyer.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. August 1922.

(Nr. 148.) Familienforschung.

Eisenbahnschaffner Albert Zemke in Karow bei Berlin, Dorfstr. 21, bittet um Übermittlung der Geburtsurkunde des angeblich am 21. Januar 1865 in der Umgegend von Stettin (auch Neustettin) geborenen Karl Franz Friedrich Zemke (auch Zemke). Für die Beschaffung der Urkunde hat der Antragsteller eine Vergütung von 20 Mk bei uns hinterlegt.

Für den Präsidenten.
Hildebrandt.

Egb. IX. Nr. 1709.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

a) Der Pastor i. R. Superintendent a. D. Krüger, früher in Bahn, am 4. März d. J. im 79. Lebensjahre.

b) Der Pastor i. R. Schneider, früher in Rügenhagen, Diözese Schivelbein, am 21. Mai d. J.

2. Titelverleihung:

a) Dem Kirchschullehrer Gustav SENSE in Neu-Buckow, Kreis Belgard.

b) dem Lehrer und Organist Anton SCHRAMM in Ost-Deep, Kreis Greifenberg.

c) dem Kirchschullehrer Franz REHFELD in Labenz, Kreis Schivelbein.

- d) dem Kirchschullehrer Albert Berndt in Cantreck, Kreis Cammin,
 - e) dem Hauptlehrer und Rüfter Ferdinand Rohloff in Altliepenfier, Kreis Neustettin,
 - f) dem Kirchschullehrer Gustav Gutknecht in Bast, Kreis Rösslin,
 - g) dem Kirchschullehrer Paul Gips in Schellin, Kreis Greifenberg,
- ist die Amtsbezeichnung „Kantor“ verliehen worden.

3. Berufen:

- a) Der Superintendent Fischer in Gingst, Diözese gl. Namens, zum Pastor und Superintendenten in Voitz, Diözese gl. Namens, zum 1. August 1922.
- b) Der Pastor Blank in Liepgarten (Hilfspredigerstelle), Diözese Uckermünde, zum Pastor in Kirch-Baggendorf, Diözese Grimmen, zum 20. Juli 1922.
- c) Der Hilfsprediger Knuth in Fintenwalde, Diözese Stettin-Land, zum Pastor in Boehlen, Diözese Tempelburg, zum 1. August 1922.
- d) Der Hilfsprediger Jarbock in Kreuz, Diözese Schneidemühl, zum Pfarrer daselbst, zum 1. August 1922.

4. Erledigte Pfarrstellen.

Nach Mitteilung des Herrn Justizministers ist bei dem Gerichtsgefängnis in Magdeburg zum 1. September d. Js. die Stelle eines evangelischen Anstaltsgeistlichen zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind an den Generalstaatsanwalt in Naumburg a. S. einzureichen.

Eine Dienstwohnung ist mit der Stelle nicht verbunden.

Der Anstellung hat eine 3 monatige Probefristleistung voranzugehen.

Empfehlenswerte Schrift.

Kirchenmusikalische Veranstaltungen, 50 Programme zu Abendandachten, Abendmusiken und Volkskirchenkonzerten von Prof. Dr. Karl Schmidt, Leipzig 1917. — Breitkopf & Härtel.

Preis geheftet 12 M., gebunden 19,20 M.

Eine kirchenmusikalische Neuerscheinung, die einem fühlbar gewordenen Bedürfnis abhilft. Ganz Vortreffliches und Anregendes bieten die Ausführungen in dem einleitenden Kapitel über das Thema: Kirchenmusikalische Veranstaltungen in kleinem Rahmen. Besonders wertvoll ist im 2. Teil das Verzeichnis von 50 der Zeit des Kirchenjahres angepaßten Programmen, die der Praxis bekannter Kirchenmusiker aus ganz Deutschland entstammen. Nach bestimmten Leitsätzen und Gesichtspunkten durchgearbeitet, weisen sie annähernd 40 verschiedene Ausführungsmöglichkeiten auf, von einem Orgelkonzert bis zur größeren Instrumentalbesetzung, vom geistlichen Sololied bis zur großen Chorbesetzung. In Fußnoten zu jedem Programm bringt der Herausgeber eine genaue Quellen- und Verlegerangabe jedes einzelnen ausgeführten Werkes, eine ebenso fleißige wie dankenswerte Arbeit, der sich der den 3. Teil des Buches bildende Versuch einer Übersicht über die kirchenmusikalische Literatur würdig an die Seite stellt. Das ganze Werk sollte in keiner Kirchenchorbibliothek fehlen, die Kosten seiner Anschaffung sollten von den Gemeindefunktionen übernommen werden. Als Bezugsquelle sei besonders auf die Simon'sche Musikalienhandlung in Stettin, Königsplatz 4, hingewiesen.

Bemerk.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblatts liegt ein Flugblatt der Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden bei, das zur Kanzelempfehlung der am 10. Sonntag nach Trinitatis, den 20. August d. Js., zu veranstaltenden Kirchensammlung (Kirchl. Amtsbl. 1922 S. 6 Nr. 25) geeignet ist.

1 Beilage